

Aber auch für die Physik und die Chemie sind Pfeffers Messungen, wie Prof. Nernst darlegte, von sehr großer Tragweite gewesen, denn van 't Hoff hat auf die Zahlenwerte Pfeffers seine bahnbrechende Theorie der Lösungen aufgebaut.

Berliner Medizinische Gesellschaft.

Berlin, 8. Februar 1928.

Vorsitzender: Geheimrat Kraus.

Vor der Tagesordnung:

Dr. Eugen Joseph: „Demonstration eines operativ geheilten Falles von seltener Mißbildung des Harnapparates.“

Tagesordnung:

Prof. Dr. Viktor Schilling: „Guttadiaphot, ein interessanter neuer Weg klinischer Blutuntersuchung.“

Die Methode besteht darin, daß auf drei verschiedene, nämlich rot, hellgrün und blau gefärbte Papierstreifen Blut getropft wird. Aus der Struktur und Färbung des Randes des Bluttropfens, die bei verschiedenen Erkrankungen und auf den verschiedenen Farbstoffen verschieden sind, werden diagnostische Schlüsse gezogen. Nach den Angaben des Vortr. ist es z. B. möglich, mit dieser Methode sowohl Lues wie Anaemia perniciosa zu diagnostizieren. Bei einem Vergleich mit dem Ausfall der gleichzeitig durchgeföhrten Wassermannschen Reaktion ergab sich, daß in 70% der Fälle Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Wassermannschen Prüfung vorhanden war und noch darüber hinaus die neue Methode in 17% die Diagnose ermöglichte in Fällen, die von der Wassermannschen Reaktion nicht erfaßt wurden. Selbstverständlich ist die Guttadiaphotprobe nicht spezifisch, und es muß daher für die Differentialdiagnose das ganze klinische Bild herangezogen werden.

In der Aussprache teilte Herr Gisevius mit, daß zur Aufklärung des Chemismus des Vorgangs Modellversuche nach Willstätter durchgeföhrte worden seien, es ist sehr wahrscheinlich, daß der verschiedene Wassergehalt des Blutes eine entscheidende Rolle spielt. Daneben dürfte noch das Vorhandensein bzw. Fehlen von Elektrolyten mitwirken.

Dr. Walinski: „Über künstliche Hyperthermie auf physikalischen Wege und deren therapeutische Verwendung.“

Durch Einspritzung von 20%iger Kochsalzlösung erreicht Vortr. eine Wärmestauung nach vorhergegangenen Bädern unter gleichzeitiger Anwendung von Packungen. Während sonst nach Bädern usw. durch den Wasserverlust des Körpers eine Wärmestauung verhindert wird, tritt hier durch die wasserfesthaltende Wirkung des Kochsalzes das Gegenteil ein. Vortr. hat u. a. diesen physikalischen Effekt therapeutisch bei Fällen von Tabes dorsalis angewandt. In den beiden vorgeführten Fällen zeigten sich auffallende Erfolge. Jedenfalls konnten die vorgeführten Patienten ohne Anwendung eines Stockes gehen und waren auch geistig in der Lage, ihr eigenes Krankheitsbild darzustellen und auf Fragen entsprechend zu antworten.

In der Aussprache wies Prof. Goldscheider darauf hin, daß hier mit Hilfe der Kochsalzinjektion bzw. der Wärmestauung das gleiche erreicht wurde, was bei der Malariatherapie von Tabes dorsalis nach der Methode Wagner v. Jaureggs auch erzielt wurde. Er ist deshalb der Ansicht, daß die Infektionstherapie eben durch die Erzeugung besonders hoher Temperaturen wirksam ist, und daß es nicht die Infektion als solche, sondern die Temperatursteigerung ist, die heilend wirkt. Durch die Ergebnisse des Vortr., die in seiner Klinik erzielt wurden, ist die schon früher ausgesprochene Ansicht Goldscheiders über die Wirksamkeit der Wärmestauung als Heilfaktor nachdrücklich bestätigt.

Berlin, 15. Februar 1928.

Vorsitzender: Geheimrat Kraus.

Prof. Karl Lewin und Prof. B. Chajes: „Gewerbeärztliche Erfahrungen über die berufliche Bleiernkrankheit.“

Am 12. Juni 1925 trat die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums in Kraft, durch die Bleierkrankungen meldepflichtig sind, was versicherungsrechtlich bedeutsame Änderungen zur Folge hat. Als Leiter der von den Krankenkassen eingerichteten Untersuchungsstelle hat Prof. Lewin etwa 1500 Untersuchungen durchgeföhrte und dabei 500 Bleierkrankungen

festgestellt. Die Diagnose ist schwierig, weil vielfach objektive Anhaltspunkte fehlen und man andererseits, auf die subjektiven Klagen gestützt, kein Gutachten abgeben kann. Für Bleierkrankungen gelten bisher folgende Kardinalsymptome: der Bleisauum, die Bleianämie, das Bleikolorit, das vermehrte Auftreten von Hämatoporphyrin und nach Teleky die Strecker-schwächung. Der Bleisauum ist nicht absolut eindeutig, er ist nur ein Symptom, ohne daß deshalb auch eine Vergiftung eingetreten sei muß. Nur dann, wenn er gemeinsam mit organischen Veränderungen auftritt, gestattet er zwingende Schlüsse. Für die Bleianämie ist charakteristisch die Basophilie. Sie ist ein Symptom, das nur dann für die Wahrscheinlichkeit einer Bleierkrankung spricht, wenn andere Blutgifte ausgeschlossen sind. Nach der Meinung des Vortr. müssen also die organischen Veränderungen ebenso gewertet werden wie die sog. Kardinalsymptome, sie müssen es auch dann, wenn sie in Summation mit Lues oder Alkoholismus auftreten. Zanger hat festgestellt, daß im Zusammenhange mit Bleierkrankungen oft positiver Wassermann auftritt. Vortr. selbst hat festgestellt, daß bei Bleierkrankungen zunächst die positive Wassermannsche Reaktion eintrat, die dann, wenn der Erkrankte aus der Bleiatmosphäre entfernt wurde, verschwand. Vortr. behandelt dann eingehend die einzelnen klinischen Symptome und stellt zum Schluß nochmals fest, daß die Untersuchung sich nicht allein auf die Feststellung der Kardinalsymptome stützen dürfe.

Prof. Chajes besprach dann denselben Gegenstand vom Standpunkte der Auswertung der Ausführungen Lewins für das Gutachten. Er wies besonders darauf hin, daß die punktierten Blutkörperchen dadurch entstehen, daß ein Bleistrom im Körper zirkuliert, daß dies also auch möglich ist, wenn der Betroffene schon monatelang aus dem Betriebe entfernt ist, weil ein im Körper vorhandenes Bleidepot etwa durch Kaliumjodid mobilisiert wurde. Alle Leute, die verdächtig sind, bleierkrank zu sein, müssen dauernd beobachtet werden. Es ist nicht in allen Fällen sicher, daß jemand, der bleierkrank ist, etwa unfähig wird, im alten Betriebe weiter zu arbeiten, denn es tritt sehr häufig Gewöhnung ein. Allerdings ist für die Wiederaufnahme dieser Arbeit ständige ärztliche Beobachtung die Voraussetzung. Unbedingt notwendig ist es, daß auch die Kliniker der Bleierkrankung mehr Aufmerksamkeit zuwenden als bisher.

In der Aussprache wies Geh.-Rat Kraus auf die Tatsache hin, daß infolge der Verordnung man sich plötzlich für die Bleivergiftung interessiere und vieles als neu erscheine, was es nicht sei. Die alten Schriften französischer Toxikologen, in denen vieles geschildert ist, was heute längst vergessen wurde, seien hier eine wertvolle Fundgrube. Besonders wichtig sei, daß die Bleiernkrankheit auch außerhalb der Betriebe vielfach zu beobachten ist, so konnte Kraus in Prag Bleivergiftungen feststellen beim Schleifen der sog. böhmischen Granaten, was auf Bleiplatten geschah. Von besonderer Wichtigkeit ist die genaue Anamnese, denn ohne diese helfen keine Kardinalsymptome. So wurde ein Fall, den Kraus schilderte, zunächst von anderer Seite für hysterisch gehalten, den Kraus auf Grund seiner Erfahrungen für Bleierkrankung hielt. Dr. Baader hat im Viktoria-Krankenhaus über 1000 Bleierkrankte behandelt. Es gibt drei Wege für das Eindringen des Bleies in den Organismus, durch den Mund, etwa bei Malern, die die Pinsel mit den Fingern ausdrücken und dann Zigaretten rauchen; durch die Atmungswege, durch Einatmen von Bleioxydnebeln oder Bleistaub. Dies dürfte wohl der häufigste Weg sein. Als dritter Weg kann noch die Aufnahme von Blei durch die Haut in Frage kommen. In der deutschen Literatur wird dieser Standpunkt bisher ständig abgelehnt, doch finden sich in der neueren japanischen Literatur Hinweise hierauf, so hat Sozuki bei Schauspielerinnen durch die Anwendung von Bleischminke Vergiftungen festgestellt, ebenso haben bleiernkrank Mütter die Vergiftung auf die Säuglinge übertragen. Nach Ansicht des Vortr. kann die Vergiftung bei den sog. Bleischmieren in den Akkumulatorenfabriken durch die Haut erfolgen. Dr. Gerbis hat als Landesgewerbeärzt von 521 Fällen in 88% Bleivergiftung festgestellt. Hier von entfielen 41,6% auf die Akkumulatorenindustrie, der Rest im wesentlichen auf das Maler- und Anstreicher gewerbe und nur 6% auf die graphische

Industrie. Nach seiner Ansicht ist die Einatmung die hauptsächlichste Quelle für die Vergiftung. Für die gewerbliche Vergiftung ist, wenn man von den Schauspielerinnen absieht, noch kein Fall der Vergiftung durch die Haut erwiesen. Man hat der Verordnung viel Böses nachgesagt, doch ist tatsächlich die Belastung der Industrie durch diese Verordnung so gering, daß sie nicht der Rede wert ist, wozu noch kommt, daß durch die Vorbeugung eine Entlastung der Industrie eintritt.

Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 16. Februar 1928.

Vorsitzender: Patentanwalt Dr. Mintz.

Prof. Dr. Mario Ghiron, Rom: „Das internationale Warenzeichenrecht nach der Haager Konferenz.“

Im allgemeinen sieht man als den Zweck eines Warenzeichens an, die Waren eines Kaufmanns von denen eines anderen zu unterscheiden, doch ist damit die Funktion des Warenzeichens nicht erschöpft, vielmehr ist das Warenzeichen ein Instrument zum Erwerb und zur Erhaltung der Kundschaft. Die Marke vereinigt früher gelieferte Waren und neu gelieferte Waren, und so hat jedes Stück teil an dem Ruf des Wertes der Ware, es entsteht so ein über die ganze Erde ausgebreites Netz von neuen Aufträgen. Diese Werbefunktion des Warenzeichens muß besonders hervorgehoben werden, da die Ergebnisse der Haager Konferenz diese bekräftigen. Das internationale Warenzeichenrecht läßt sich gleichsam in zwei Gruppen zerlegen, von denen die eine den Gebrauch des Warenzeichens auf dem Markt der verschiedenen Länder legalisiert, die andere den Mißbrauch der Warenzeichen unterdrückt. Während der Artikel 6 der Pariser Union als Ursprungsland nur dasjenige Land ansah, wo der Anmelder seine Hauptniederlassung besaß oder Staatsbürger war, geht hier die Haager Konvention weiter, sie verlangt nur, daß im Hinterlegungsland der Anmeldende eine gewerbliche Niederlassung oder sein Domizil hat. Man muß dabei besonders berücksichtigen, daß die Hauptniederlassung der Ort ist, wo der Hauptertrag der gewerblichen Tätigkeit zusammenfließt. Es liegt also in der Fassung der Haager Konvention eine erhebliche Begünstigung. Ebenso wurde durch die Haager Konvention die Prioritätsfrist von 4 auf 6 Monate verlängert und gleichzeitig bestimmt, daß die Hinterlegung in Bern ohne Weiteres die Prioritätsrechte bringt. Die Haager Konvention legt nicht die Verpflichtung auf, bei der Erneuerung des Warenzeichens in einem Land auch abermals die internationale Eintragung zu erneuern. Eine Marke gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist der Staat, in dem die erste Anmeldung erfolgte, nach Bern eine gegenteilige Mitteilung macht. Eine der wesentlichsten Streitfragen beim Warenzeichen ist es, ob der Anspruch auf das Warenzeichen durch die Benutzung oder durch die Eintragung oder durch beides erfolgt. Hier sagt der Artikel 5, daß, wenn in einem Land die Benutzung der Marke vorgeschrieben ist, die internationale Marke erst nach einer angemessenen Frist für ungültig erklärt werden kann, wenn der Beteiligte keine Gründe für diese seine Untätigkeit beibringt. Hier liegt bereits der Keim eines Schutzes der Marke vor, der schon eintritt, wenn auch der Schutz in einem der Unionsländer nur eine einzige Minute gedauert hat. Die zweite Gruppe von Bestimmungen beleuchtet die eingangs gegebene Funktion des Warenzeichens noch mehr, denn sie ist zunächst bestrebt, alle Marken zu unterdrücken, die mit ehrbarem Handel und öffentlichen Interessen nicht vereinbar sind, denn je größer und stärker der Schutz und die Bewegungsfreiheit für die Marke wird, um so strenger müssen die Anforderungen an ihre einwandfreie Verwendung sein. Deshalb verbietet Abschnitt 6 von Artikel 6 die Verwendung von Emblemen der Staaten, auf der anderen Seite aber erhält der Kaufmann die Möglichkeit, festzustellen, welche Zeichen vermieden werden müssen. Es wird unterschieden zwischen Staatswappen, die notorisch bekannt sind, und solchen, bei denen dies nicht notorisch ist. Bei den ersteren ist das Verbot keine Neuerung; anders liegt es bei den nicht notorisch bekannten, diese sollen daher in einer Liste zusammengestellt werden, die von den einzelnen Staaten dem Berner Büro eingesandt werden. Das Verbot der

Verwendung nicht notorisch bekannter Wappen tritt zwei Monate nach Eingang dieser Liste in Bern in Kraft. Der Artikel 6, 2, bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen Fabrik- oder Handelsmarken für ungültig erklärt werden können. Bei Verwechslungsfähigkeit mit anderen eingetragenen Marken des betreffenden Landes wird für die Löschung eine Mindestfrist von drei Jahren festgesetzt; bei böswilliger Eintragung gibt es keine Frist. Bei den lateinischen Nationen wird auf die Eintragung weniger Wert gelegt als in anderen Staaten, und es wurde deshalb in der Debatte vorgeschlagen, daß die Löschung der kollidierenden Marken für die Eintrager in dem betreffenden Lande notorisch bekannt sei. Diese Bestimmung des Artikel 2, Abschnitt 2, kann auch für die innerstaatliche Regelung Bedeutung gewinnen, denn Italien hat beispielsweise nach der Haager Konferenz eine Bestimmung erlassen, wonach alle die Vorteile, die Italien auf Grund der Haager Konvention den Ausländern gewährt, auch den italienischen Staatsangehörigen zuteil werden sollen. Es kann also auch die Löschung dann verlangt werden, wenn die notorisch bekannte Marke nicht in dem betreffenden Lande eingetragen ist. Damit tritt ein Schutz, der über den unlauteren Wettbewerb hinausgeht, in Kraft. Bemerkenswert ist weiter, daß man in Bern ein B-Register für die notorisch bekannten Zeichen eingeführt hat, und es liegt hier die Möglichkeit vor, zwei verschiedene Rechtsauffassungen harmonisch zusammenzuleiten. Nach Ansicht des Vortr. zerfüllt das Leben eines Warenzeichens sozusagen in vier Perioden: die erste ist die, in der das Warenzeichen noch nicht bekannt ist, weder am Ort der Eintragung noch im Lande, noch in der Welt, also im Zeitpunkt der Eintragung, und zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Staat sozusagen die Vormundschaft für das Warenzeichen und verleiht ihm für diese kritische Zeit den Schutz. In der zweiten Periode ist das Warenzeichen schon überall bekannt, hier ist aber die Löschung möglich für die, die mit einem notorisch bekannten Zeichen kollidieren. Das Warenzeichenrecht wird zu einem über den Begriff des unlauteren Wettbewerbs hinausgehenden Rechtsinstitut. In der dritten, der goldenen Periode, wird die Notorität so stark, daß das Warenzeichen selbst einen Bestandteil der Ware bildet, und in der vierten Periode kann eine Überspannung der Notorität eintreten, das Warenzeichen wird zum Gattungsbegriff, es verliert seinen Schutz. Vortr. glaubt also, daß gerade die Haager Konvention auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts Erhebliches geleistet hat, und schließt mit einer Einladung zu einer im Mai stattfindenden Tagung in Rom.

Rundschau.

Technische Verwendung des Äthyl-abietinats. Der Äthylester der Abietinsäure wird von der amerikanischen Hercules Powder Co. als Plastifizierungsmittel empfohlen. Mehrjährige Untersuchungen zeigten, daß diese Substanz für die Lackherstellung besonders geeignet ist. Die guten Eigenschaften des Abietinsäure-äthylesters sind helle Farbe, Nichtflüchtigkeit, guter Geruch, vollständige Mischbarkeit mit den gewöhnlichen Lacklösungsmitteln und fernerhin nicht nur harzartige Eigenschaften, sondern plastifizierende Wirkung auf Hydrocellulose. (Ind. engin. Chem., News Edit. 6, 2, 4.) (19)

Einfluß von Röntgenstrahlen auf die Wirkung von Flüssigkeiten und anderen Substanzen auf das Licht. Auf der Jahresversammlung der amerikanischen physikalischen Gesellschaft, die vor einiger Zeit stattfand, berichtete Dr. Fred Allison vom Polytechnischen Institut des Staates Alabama zu Auburn über seine Entdeckung, daß Röntgenstrahlen den Lichtdurchgang durch Flüssigkeiten und andere durchsichtige Medien beeinflussen. Durch Einwirkung von Röntgenstrahlen erlangen Flüssigkeiten, die nicht optisch aktiv sind, die Fähigkeit, die Ebene des polarisierten Lichtstrahls zu drehen. Schon von Faraday wurde entdeckt, daß bestimmte Flüssigkeiten und Glas im starken Magnetfelde ebenfalls diese Eigenschaft annehmen. Läßt man aber dazu noch Röntgenstrahlen einwirken, so wird die optische Drehung der Flüssigkeiten vergrößert, während beim Glas sogar die Drehungsrichtung geändert wird. (Science 67, Nr. 1723, S. XII.) (23)